



## **Hallenordnung für die Benutzung der Sporthalle Hauptstraße 89 und Benutzungsordnung der Freisportanlage in Gornsdorf**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Sporthallenordnung gilt für die Räumlichkeiten im Gebäude Hauptstrasse 89 mit Umkleideräumen und Duschen, einschließlich der Freisportanlage neben dem Gebäude Hauptstraße 89, die Dritten durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Die Sporthalle dient der Sport –und Kulturförderung in der Gemeinde Gornsdorf. Dabei geht der Turn- und Sportunterricht der Grundschule Gornsdorf und deren Veranstaltungen jeder anderen Benutzung vor.

### **§ 2**

#### **Belegungsplan/ Benutzungszeit**

(1) Die Vergabe der Turnhalle einschließlich der Freisportanlage an einzelne Sportgruppen bzw. – Vereine erfolgt durch die Gemeinde Gornsdorf durch Mietvertrag. Der Belegungsplan ist zeitlich einzuhalten.

### **§ 3**

#### **Benutzung der Sporthalle**

(1) Das Benutzen der Halle ist nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, gestattet. Der Übungsleiter hat das Gebäude als erster zu betreten und als letzter zu verlassen. Der Übungsleiter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Räumlichkeiten vor und nach der Nutzung zu überzeugen und die Halle abzuschließen. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

(2) Die Sportflächen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Das Betreten der Sportflächen ist mit Straßenschuhen verboten !  
Es sind nur die Mitglieder und deren Gäste der jeweiligen Benutzungsgruppe teilnahmeberechtigt. Gäste und Zuschauer können die Halle auf den vorher aufgebrachten Besuchermatten betreten, wenn dadurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird. Auch hier gilt: Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist verboten! Der Übungsleiter kann Zuschauer aus dem Gebäude verweisen, wenn dies die übende Gruppe wünscht. Zuschauer, welche den Übungsbetrieb stören, kann der Übungsleiter sofort aus dem Gebäude verweisen. Bei wiederholten Störungen desselben Zuschauers erhält dieser Hausverbot.

(3) Die Benutzer der Halle haben insbesondere darauf zu achten, dass die Sporthalle schonend benutzt und pfleglich behandelt wird.

(4) Bei der Durchführung von Ballspielen ist sorgsam darauf zu achten, dass Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden. Bei Fußballspielen dürfen keine Lederbälle benutzt werden, sondern Hallenfussbälle.

(5) In der gesamten Sportanlage ist das Rauchen untersagt.

(6) Der Nutzer hat sich nach Betreten der Sporthalle über den Flucht- und Rettungsweg zu informieren.

### **§ 4**

#### **Einrichtungsgegenstände**

(1) Sportgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

(2) Bewegliche Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Die Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht geschleift werden.

### **§ 5**

#### **Benutzung der Freisportanlage**

Zur Verhinderung erheblicher Schädigungen der Freisportanlage ist vor jeder Sportveranstaltung - auch Trainingsbetrieb- zu prüfen, ob die Sportanlage bespielbar bzw. benutzbar ist. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes trifft der Übungsleiter. Tritt eine Unbespielbarkeit des Platzes erst nach Beginn der Sportveranstaltung –Trainingsbetrieb- ein (z.B. durch plötzlichen Regen, starken Schneefall) so kann die Entscheidung auch im Verlauf der Veranstaltung getroffen werden.

## **§ 6 Haftung**

(1) Die Benutzung der gesamten Sportanlage, sowie der darin befindlichen Geräte und Einrichtungen, erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Die Gemeinde Gornsdorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer oder Teilnehmern der Veranstaltung entstehen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus Anlass der Benutzung der Sportanlage durch sie entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die Nutzer, sonstige Veranstaltungsteilnehmer und Zuschauer durch ordnungswidrige Benutzung der Sportanlage verursachen.

(2) Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen, bleibt die Gemeinde von jeder Haftung befreit.

## **§ 7 Schlüssel**

Jeder Nutzer, der mit der Gemeindeverwaltung eine Vereinbarung zur Nutzung der Sporthalle abschließt, erhält einen Schlüssel für das Gebäude. Bei Verlust dieses Schlüssels sind der Gemeinde die Kosten zur Wiederherstellung der Schließsicherheit des Gebäudes zu erstatten, mindestens jedoch 100,00 Euro.

## **§ 8 Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung Gornsdorf abzugeben. Sie werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen behandelt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Hallenordnung/ Benutzungsordnung wird von jedem Benutzer und Besucher anerkannt. Jeder einzelne Teilnehmer verpflichtet sich mit Betreten der Sporthalle und der Freisportanlage diese Bestimmungen einzuhalten.

(2) Die Vereine/ Nutzer sind verpflichtet, ihre Mitglieder auf die Sporthallenordnung/ Benutzungsordnung hinzuweisen.

(3) Beauftragte der Gemeinde Gornsdorf haben das Recht, den Übungsbetrieb in der Sporthalle zu überwachen. Ihren Aufforderungen ist Folge zu leisten.

## **§ 10 Zuwiderhandlung**

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Sporthallenordnung/ Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude oder vom Gelände zu verweisen. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Sporthallenordnung durch die Nutzer wird nach vorheriger Verwarnung durch die Gemeinde die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlage auf bestimmte Zeit entzogen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Sporthallenordnung/ Benutzungsordnung tritt am 07.05.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sporthallenordnung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Gornsdorf, 23.04.2007  
gez. Kunert  
Bürgermeisterin



Die Hallenordnung wurde bekannt gemacht in der Zeit vom 26.04. bis 04.05.07 durch Aushang an den örtlichen Informationstafeln. Der Hinweis auf den Aushang/ Auslegung erfolgte in der Ausgabe der Freien Presse vom 26.05.07